

Schweizerische Eidgenossenschaft
Bundeskanzlei BK

Per Mail an:
KAV-extern@bk.admin.ch

Schweizerischer Zentralverein
für das Blindenwesen SZBLIND
Schützengasse 4
9001 St. Gallen

www.szblind.ch
jonas.pauchard@szblind.ch

St. Gallen, 28. Mai 2026

Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Publikationsgesetzes (PublG)

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Zentralverein für das Blindenwesen SZBLIND bedankt sich für die Vorlage und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der SZBLIND begrüsst das Ziel der Änderung des Publikationsgesetzes (PublG), die amtlichen Veröffentlichungen des Bundes konsequent auf digitale Kanäle auszurichten und die Regelung der Verweispublikationen zu präzisieren. Die zunehmende Konzentration auf die Publikationsplattform Fedlex stellt für Menschen mit Sehbehinderung, Hörsehbehinderung, Blindheit oder Taubblindheit grundsätzlich einen Fortschritt dar, da digitale Angebote bei barrierefreier Umsetzung autonom genutzt werden können.

Allgemeines

Im Hinblick auf die Aspekte der Digitalisierung dieser Vorlage weisen wir darauf hin, dass die Barrierefreiheit (Accessibility und Usability) gewährleistet sein muss, um die Zugänglichkeit für alle Personen (einschliesslich Menschen mit Behinderungen) sicherzustellen. Unter Einbezug entsprechender Fachstellen und -personen zu Projektbeginn lassen sich personelle und finanzielle Ressourcen minimieren und spätere Zusatzkosten vermeiden. Mit einer Verankerung des Barrierefreiheitsaspekts im Gesetz werden die diesbezüglich geltenden, rechtlichen Bestimmungen vollzogen (Behindertengleichstellungsgesetz [BehiG, SR 151.3], Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen [BRK, SR 0.109]).

Barrierefreiheit als Kriterium für Verweispublikationen (Art. 5 Abs. 1 PublG)

Die Vorlage sieht vor, die Kriterien für die Zulässigkeit von Verweispublikationen auf Gesetzesstufe abschliessend zu formulieren. Der SZBLIND begrüsst diesen Ansatz, da er zu einer einheitlicheren Praxis beiträgt, erkennt jedoch Ergänzungsbedarf.

Der erläuternde Bericht weist darauf hin, dass die betreffenden Texte online hauptsächlich als PDF angeboten und diese Dokumente nicht von der Publikationsstelle des Bundes strukturiert werden. Maschinenlesbarkeit und Textnavigation sind damit ausgeschlossen; zudem fehlt ein einheitliches Layout. Dies hat zur Folge, dass die Barrierefreiheit nicht gewährleistet ist.

Für Menschen mit Sehbehinderung, Hörsehbehinderung, Blindheit oder Taubblindheit sind nicht strukturierte, nicht maschinenlesbare PDF-Dokumente mit assistiven Technologien wie Screenreader nicht oder nur sehr eingeschränkt zugänglich und nutzbar. Soweit Texte, auf die in der AS oder im BBl verwiesen wird, rechtlich verbindlichen Charakter haben oder für die Rechtsanwendung relevant sind, ist ihre Zugänglichkeit für die Teilhabe am Rechtsleben unabdingbar. Dies gilt unabhängig davon, ob sich ein Text an ein breites Publikum oder an einen begrenzten Fachkreis richtet. Auch unter Fachpersonen mit Sehbehinderung oder Blindheit wie Juristinnen und Juristen, Anwältinnen und Anwälte oder Behördenmitarbeitende besteht ein legitimer Anspruch auf barrierefreien Zugang.

Die abschliessende Formulierung der Kriterien in Art. 5 Abs. 1 PublG bietet die Gelegenheit, Barrierefreiheit als eigenständiges Kriterium zu verankern. Damit würde sichergestellt, dass Texte, deren barrierefreie Zugänglichkeit auf der Publikationsplattform gewährleistet ist, nicht in ein schwerer zugängliches Format ausgelagert werden dürfen.

Antrag

- Art. 5 Abs. 1 PublG ist um einen neuen Buchstaben zu ergänzen, wonach eine Verweispublikation nur zulässig ist, wenn die barrierefreie Zugänglichkeit des betreffenden Textes in einem strukturierten, maschinenlesbaren Format sichergestellt ist. Texte, die in der Vollversion auf Fedlex barrierefrei zugänglich sind, dürfen nicht zugunsten einer Verweispublikation ausgelagert werden, sofern die barrierefreie Zugänglichkeit dabei nicht gleichwertig gewährleistet werden kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigungen unseres Antrags.

Freundliche Grüsse



Pierre-Alain Uberti
Geschäftsleiter



Jonas Pauchard
Fachperson Interessenvertretung